

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Sportökonomie, B.A.
Hochschule: Deutsche Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement GmbH
Standort: Saarbrücken
Datum: 27.06.2024
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Betrieb muss insbesondere hinsichtlich der in der Begründung genannten Parameter geeigneter Form vertraglich oder durch ein vertragsäquivalentes Ordnungsgefüge geregelt werden. (§ 12 Abs. 6 StAkrV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind bis auf eine Ausnahme gleichfalls plausibel.

I. Auflagen

Auflage 1 - vertragliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb (§ 12 Abs. 6 StAkrV)

Die Gutachter stellen auf S. 14f. des Akkreditierungsberichts fest, dass „eine vertragliche Verzahnung zwischen Hochschule, Studierenden und Ausbildungsbetrieben [...] durch die nach § 11 Abs. 1 sowie § 12 Abs. 1 der Studienordnung zur Studienanmeldung geforderte Vorlage eines Studienvertrages sowie eines Vertrages mit einem geeigneten Ausbildungsbetrieb“ erfolge. Der Studienvertrag sei „zur Studienanmeldung nur in Verbindung mit einem Ausbildungsvertrag gültig und nur dann, wenn die DHfPG diese Vertragskonstellation bestätigt und annimmt.“ Die Hochschule führe weiter aus, dass „die Gültigkeit und gegenseitige Abhängigkeit der Vertragspartner über den Studien- und Ausbildungsvertrag, u. a. über die Pflichten der drei Partner, die im Ausbildungsvertrag verankert sind, dazu über Punkt 8 im Studienvertrag und die Vorgaben der Studienordnung gewährleistet werden.“

Der Akkreditierungsrat stellt dazu folgendes fest: Eine „systematische vertragliche Verzahnung“ der Lernorte Hochschule und Betrieb ist eine zentrale Anforderung der hier anzuwendenden Dualdefinition nach § 12 Abs. 6 StAkkrV (Begründung). Diese Anforderung hat den Hintergrund, dass die Hochschule die Verantwortung für die Qualität und die Umsetzung des ganzen Studiengangs trägt. Damit die Hochschule dieser Verantwortung gerecht werden kann, muss die Zusammenarbeit mit an der Durchführung des Studiengangs beteiligten externen Partnern, hier den Unternehmen, verbindlich – und d.h. für gewöhnlich vertraglich – geregelt sein. In den Verträgen müssen dabei insbesondere Regelungen zur zeitlichen / organisatorischen Abstimmung von Studium und Praxistätigkeit sowie zur Umsetzung der vom Praxispartner verantworteten Teile des Studiums getroffen werden. Der Begriff „Vertrag“ ist in diesem Zusammenhang jedoch kein Selbstzweck. Wenn es der Hochschule gelingt der skizzierten Intention des Kriteriums mit einem anderen Ordnungsgefüge gerecht zu werden, ist dies selbstverständlich legitim.

Im Fall des zur Akkreditierung beantragten Bachelorstudiengangs werden Verträge zwischen der DHfPG und dem Studierenden („Studienvertrag“) sowie zwischen dem Studierenden und dem Ausbildungsbetrieb („Ausbildungsvertrag“) geschlossen. Diese Verträge sind in Anlage a06 zum Selbstevaluationsbericht dokumentiert. Zwar gibt die Hochschule den Wortlaut auch des Ausbildungsvertrags vor und muss den Vertrag bestätigen; eine vertragliche Beziehung zwischen ihr und dem Ausbildungsunternehmen besteht jedoch, soweit ersichtlich, weder direkt noch indirekt. Zwar verweist § 6 des Ausbildungsvertrags hinsichtlich der „Pflichten und Rechte der DHfPG“ auf den Studienvertrag; der Studienvertrag regelt aber lediglich die Pflichten und Rechte der Hochschule gegenüber dem Studierenden und nicht gegenüber dem Unternehmen. Der im Zusammenhang der Pflichten der drei Partner im Akkreditierungsbericht angeführte Punkt 8 des Studienvertrags setzt fest, dass Studierende so lange geprüft werden können, wie der Studienvertrag besteht und betrifft nicht das Binnenverhältnis zwischen Hochschule und Unternehmen. Dass, wie im Akkreditierungsbericht dargestellt, „eine gegenseitige Abhängigkeit“ auch zwischen Hochschule und Unternehmen besteht, kann der Akkreditierungsrat somit nicht erkennen.

Der Akkreditierungsrat bewertet in der Konsequenz § 12 Abs. 6 StAkkrV hinsichtlich des Erfordernis einer systematischen vertraglichen Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb als nicht erfüllt und erteilt eine entsprechende Auflage.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

II. Hinweise

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

